



Sozialgeheimnis u. fachspezifische Regelungen des SGB

Sozialgeheimnis

- SGB I: § 35 Sozialgeheimnis (1):
Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis)
- grundsätzlich keine Datenweitergabe, auch nicht an Kollegen derselben Verwaltung!

Sozialgeheimnis

- § 67 b Abs.1 SGB X:
Nur zulässig bei vorhandener Rechtsvorschrift
Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist!
- § 67 a Abs. 2 SGB X:
Sozialdaten sind **bei der betroffenen Person zu erheben**
- nur bei gesetzlichen Regelungen Dritterhebung zulässig!

fachspezifische Anwendungsbereiche:

- Arbeitsvermittlung: § 50 ff. SGB II
- Jugendhilfe: § 61ff. SGB VIII
- Teilhabe: § 23 SGB IX
- Pflegeversicherung: § 93 ff. SGB XI
- Sozialhilfe: § 117ff. SGB XII

Schweigepflicht:

- ergibt sich aus dem Sozialgeheimnis
- Dienstrechtliche Vorschriften:
 - § 37 Beamtenstatusgesetz
 - § 3 Abs. 1 TVöD
- Strafrechtliche Vorschriften:
 - § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
 - § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen)
 - § 355 StGB (Verletzung des Steuergeheimnisses)

Schweigepflicht:

- Strafrechtliche Vorschriften:
 - § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen von Vertrauenspersonen wie Ärzten, Anwälte etc.)
 - § 206 StGB (Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses), insbesondere Abs. 4

Datenaustausch Kreis - Dienstleister:

- Auftragsverarbeitungsvertrag erforderlich
genaue Regelungen bezüglich:
- welche Daten dürfen erfasst werden?
- welche Daten dürfen auf welche Weise an
wen übermittelt werden?
- Überprüfungs- u. Kontrollrechte Kreis

Aufbewahrungsfristen:

- Grundsatz der Datenminimierung
- nur das und dies auch nur solange aufbewahren, wie es für die Erfüllung des Zweckes, für den die Daten erhoben wurden, erforderlich ist.
- deswegen Aufteilung der Datenbestände sinnvoll
- Revisionsfristen z.B. f. d. RPA beachten
- Anhaltspunkt: KGSt-Empfehlungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

